
Datenschutzerklärung

1. Zweck der Richtlinie

Der Zweck dieser Richtlinie besteht darin, sicherzustellen, dass die Aberystwyth University UK in Berlin („die Universität“) sowie ihre Mitarbeiter, Studierenden, Auftragnehmer und beauftragten Auftragsverarbeiter die britische Datenschutz-Grundverordnung (UK GDPR), das Datenschutzgesetz von 2018, die EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU GDPR), soweit anwendbar, sowie alle anderen relevanten Datenschutzgesetze in den Rechtsordnungen einhalten, in denen die Universität tätig ist, einschließlich Deutschlands, wo Aktivitäten der Universität stattfinden. Die Universität nimmt ihre Verantwortung hinsichtlich der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen ernst, und jeder Verstoß kann im Rahmen von Disziplinarverfahren geahndet werden.

Dieses Dokument bildet den Rahmen, durch den eine wirksame Einhaltung der Vorschriften erreicht und überprüft werden kann.

2. Geltungsbereich/Anwendbarkeit

Diese Richtlinie gilt für Mitarbeiter, Studierende, Beauftragte der Universität sowie alle autorisierten Auftragsverarbeiter von personenbezogenen Daten, die sich im Besitz der Universität befinden oder von ihr verwaltet werden, unabhängig davon, wo die Daten gespeichert sind, und – im Hinblick auf automatisch verarbeitete Daten – unabhängig vom Eigentumsverhältnis an den verwendeten Geräten, sofern die Verarbeitung für Zwecke der Universität erfolgt. Diese Richtlinie gilt auch für personenbezogene Daten, die von der Aberystwyth University Students' Union gespeichert und verarbeitet werden.

Die Universität muss Informationen über ihre Mitarbeiter, ihre Studierenden und andere Personen verarbeiten: beispielsweise, um Leistungen, Erfolge sowie Gesundheit und Sicherheit zu überwachen, sowie um Mitarbeiter einzustellen und zu vergüten, Lehrveranstaltungen zu organisieren und gesetzliche Verpflichtungen (z. B. gegenüber Förderinstitutionen und der Regierung) zu erfüllen. Solche Informationen müssen fair erhoben und verwendet, sicher gespeichert und dürfen nicht unrechtmäßig weitergegeben werden.

Die Universität ist verpflichtet, die Datenschutzgrundsätze einzuhalten, die in der britischen DSGVO, der EU-DSGVO (soweit anwendbar), dem Datenschutzgesetz von 2018 und allen geltenden nationalen Rechtsvorschriften festgelegt sind. In Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen müssen personenbezogene Daten:

1. fair, rechtmäßig und auf transparente Weise verarbeitet werden
2. für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke verarbeitet werden

3. angemessen, relevant und auf das für die Zwecke der Verarbeitung erforderliche Maß beschränkt sein
4. richtig und aktuell sein
5. in einer Form aufbewahrt werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, erforderlich ist
6. Die Verarbeitung erfolgt in einer Weise, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet

Personenbezogene Daten sind zudem in einer Weise zu verarbeiten, die die Rechte der betroffenen Personen achtet, und jede internationale Übermittlung personenbezogener Daten muss den geltenden Anforderungen der britischen DSGVO, der EU-DSGVO und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften entsprechen.

Die Universität weist zudem darauf hin, dass sie verpflichtet ist, die in der DSGVO festgelegten Bestimmungen einzuhalten, die sich auf den Grundsatz der „Rechenschaftspflicht“ beziehen.

Verarbeitet die Universität personenbezogene Daten im Rahmen von Tätigkeiten in Deutschland oder anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, so muss diese Verarbeitung zusätzlich der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), den geltenden nationalen Datenschutzgesetzen, einschließlich des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), sowie den Anforderungen der zuständigen Aufsichtsbehörden entsprechen.

3. Verantwortlichkeit

3.1 Verantwortlichkeiten der Universität

Die Universität ist Verantwortlicher im Sinne der britischen DSGVO, des Datenschutzgesetzes von 2018, der EU-DSGVO, soweit anwendbar, sowie gleichwertiger Datenschutzgesetze in anderen Rechtsordnungen, in denen sie tätig ist, und erkennt ihre Verantwortung für die Festlegung von Richtlinien und Verfahren zur Einhaltung der einschlägigen Anforderungen uneingeschränkt an.

3.1.1 Ausschuss auf Universitätsebene

Die Universitätsleitung ist letztendlich für die Genehmigung und Überwachung der Umsetzung dieser Richtlinie verantwortlich.

3.1.2 Datenschutzbeauftragter der Universität

Die Universität benennt eine geeignete Person als Datenschutzbeauftragten der Universität, der über ausreichende Kenntnisse und eine entsprechende Position innerhalb der Universität verfügt.

Die Universität stellt sicher, dass die Identität des Datenschutzbeauftragten der Universität allen Mitarbeitern, Studierenden, Auftragnehmern und ehrenamtlichen Mitarbeitern bekannt gegeben wird, und macht diese zudem auf diese Richtlinie und die dazugehörigen Unterlagen

aufmerksam. Der Datenschutzbeauftragte ist für die Ausarbeitung von Leitlinien und die Förderung der Einhaltung dieser Richtlinie verantwortlich.

Der Datenschutzbeauftragte hat Zugang zu allen relevanten Dokumenten im Zusammenhang mit einer Anfrage zur Einhaltung der Datenschutzgesetze, und es ist der Datenschutzbeauftragte (bei Bedarf in Absprache mit den zuständigen Führungskräften), der entscheidet, welche Informationen freigegeben oder ausgenommen werden.

Die Universität hat einen Datenschutzbeauftragten ernannt, dessen Identität und Kontaktdaten auf der offiziellen Website der Universität veröffentlicht und den Mitarbeitern, Studierenden und relevanten Interessengruppen mitgeteilt werden.

3.2 Verantwortlichkeiten der Leiter akademischer Einheiten und zentraler Dienststellen

Die Leiter der akademischen Einheiten und die Leiter der zentralen Dienststellen sind dafür verantwortlich, die Einhaltung der Datenschutzgesetze und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt werden.

Die Leiter der akademischen Einheiten und die Leiter der zentralen Dienststellen müssen sicherstellen, dass alle neuen Mitarbeiter eine angemessene Einweisung in den Datenschutz und andere relevante Rechtsvorschriften erhalten und dass die Mitarbeiter in ihrem Zuständigkeitsbereich Auffrischkurse zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen absolvieren.

Die Leiter der akademischen Einheiten und die Leiter der zentralen Dienststellen können die Verwaltung von Datenschutzangelegenheiten – nicht jedoch die Verantwortung dafür – an einen geeigneten leitenden Mitarbeiter delegieren.

Der Datenschutzbeauftragte führt regelmäßige Prüfungen durch, um die Einhaltung dieser Richtlinie und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften sicherzustellen.

3.3 Pflichten der Mitarbeiter

3.3.1 Die Einhaltung der Regeln und Richtlinien der Universität ist eine Beschäftigungsvoraussetzung. Jede Nichteinhaltung dieser Richtlinie kann zu Disziplinarverfahren führen.

3.3.2 Wenn Mitarbeiter personenbezogene Daten von Studierenden, anderen Mitarbeitern oder sonstigen Personen verwenden, müssen sie die Anforderungen dieser Richtlinie einhalten.

3.3.3 Die Mitarbeiter müssen sicherstellen, dass:

- alle personenbezogenen Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit anvertraut werden, sicher aufbewahrt werden;
- keine personenbezogenen Daten – weder mündlich noch schriftlich, versehentlich oder anderweitig – an unbefugte Dritte weitergegeben werden;
- Mitarbeiter aus keinem anderen Grund als für legitime universitäre Zwecke auf personenbezogene Daten zugreifen;

- alle Informationen, die sie der Universität im Zusammenhang mit ihrer eigenen Beschäftigung zur Verfügung stellen, korrekt und aktuell sind und dass sie die Universität über etwaige Änderungen, z. B. Adressänderungen, informieren.

3.3.4 Wenn Mitarbeiter für die Beaufsichtigung von Studierenden verantwortlich sind, die Arbeiten ausführen, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden (z. B. in Forschungsprojekten), müssen sie sicherstellen, dass diese Studierenden die in Punkt 2 oben dargelegten Datenschutzgrundsätze kennen und insbesondere die Verpflichtung, gegebenenfalls die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen.

Mitarbeiter, die sich nicht sicher sind, welche autorisierten Dritten sie rechtmäßig mit personenbezogenen Daten betrauen dürfen, sollten sich von ihrem Vorgesetzten oder dem Datenschutz- und Urheberrechtsbeauftragten beraten lassen.

3.4 Auftragnehmer, Aushilfskräfte und ehrenamtliche Mitarbeiter

Leiter von akademischen Einheiten und Leiter von zentralen Dienststellen, die Auftragnehmer, Aushilfskräfte oder ehrenamtliche Mitarbeiter beschäftigen, müssen sicherstellen, dass diese über ihre gesetzlichen Verpflichtungen und die Anforderungen dieser Richtlinie informiert werden.

4. Ausführliche Richtlinie

4.1 Auskunftersuchen betroffener Personen

Die Universität ist verpflichtet, Einzelpersonen auf Antrag Zugang zu ihren eigenen, bei der Universität gespeicherten personenbezogenen Daten zu gewähren. Wer dieses Recht ausüben möchte, sollte sich schriftlich an den Datenschutzbeauftragten unter dpo@abergermany.de wenden.

Die Universität ist bestrebt, Anträgen auf Auskunft über personenbezogene Daten so schnell wie möglich nachzukommen, stellt jedoch sicher, dass die Auskunft innerhalb eines Kalendermonats nach Eingang des Antrags erteilt wird, sofern nicht gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen eine Verlängerung zulässig ist und die von anderen Rechtsordnungen festgelegten Fristen eingehalten werden.

Betroffene Personen haben keinen Anspruch auf Auskunft über Daten, für die Ausnahmeregelungen gelten. Es werden jedoch nur diejenigen spezifischen Daten zurückgehalten, auf die sich die Ausnahmeregelung bezieht, und die von einer Ausnahmeregelung betroffenen Daten unterliegen einer Überprüfung durch den Datenschutz- und Urheberrechtsbeauftragten.

4.2 Einwilligung zur Verarbeitung

In einigen Fällen muss die Universität bestimmte Informationen verarbeiten, die gemäß der Definition der DSGVO als personenbezogene Daten besonderer Kategorien im Sinne der britischen DSGVO und der EU-DSGVO eingestuft werden. Solche Informationen können erforderlich sein, um die Sicherheit zu gewährleisten, den Anforderungen der Regierung oder von Förderinstitutionen nachzukommen, Unterstützung für Mitarbeiter oder Studierende zu

leisten oder institutionelle Richtlinien umzusetzen. In einigen dieser Fälle muss die Universität möglicherweise eine ausdrückliche Einwilligung einholen.

4.3 Auf der Website der Universität erfasste Daten

Die auf der Website der Aberystwyth University UK in Berlin erhobenen Daten sind Eigentum der Aberystwyth University (einschließlich aller Tochtergesellschaften). Die Universität wird diese Daten nicht in einer Weise an Dritte verkaufen, weitergeben oder vermieten, die von den Angaben auf der Website der Universität oder in einer vorherigen Vereinbarung abweicht.

4.4 Datenschutzverletzungen

Jeder datenbezogene Vorfall oder jede Verletzung bzw. potenzielle Verletzung der britischen Datenschutzgesetze oder anderer gleichwertiger Rechtsvorschriften oder der Anforderungen dieser Richtlinie ist dem Datenschutz- und Urheberrechtsbeauftragten so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden, zu melden.

Vorfälle werden gemäß den *Verfahren* der Universität *im Falle eines vermuteten Verstoßes gegen den Datenschutz* behandelt.

Soweit dies nach geltendem Recht erforderlich ist, sind Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten der zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb von 72 Stunden nach Bekanntwerden der Verletzung durch die Universität zu melden, es sei denn, die Verletzung führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen.

4.5 Weitergabe von Daten an Dritte

Die Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen in den Arbeitsverträgen sowie den Datenschutzerklärungen für Mitarbeiter und Studierende.

Mitarbeiter, Studierende und andere Personen, deren personenbezogene Daten möglicherweise von der Einrichtung gespeichert werden, sollten beachten, dass die Universität gemäß dem „Counter-Terrorism and Security Act 2015“ verpflichtet ist, der Notwendigkeit gebührend Rechnung zu tragen, Menschen davor zu bewahren, in den Terrorismus hineingezogen zu werden, und dass diese Verpflichtung die Weitergabe von Informationen an die Polizei bzw. Sicherheitsdienste beinhalten kann.

Die Universität wird geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze sicherzustellen und nachzuweisen, einschließlich regelmäßiger Überprüfungen der Richtlinien, Mitarbeiterschulungen, Risikobewertungen, Aufzeichnungen über Verarbeitungsvorgänge und, sofern erforderlich, Datenschutz-Folgenabschätzungen.

5. Relevante Rechtsvorschriften, Verhaltenskodizes und Branchenstandards

Britische Datenschutz-Grundverordnung (UK GDPR)

Allgemeine Datenschutzverordnung der EU (EU-DSGVO), soweit anwendbar

Datenschutzgesetz von 2018 (Vereinigtes Königreich)

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), sofern anwendbar

Datenschutzgesetz (Mauritius) von 2004 (sofern anwendbar)

Gesetz zur Terrorismusbekämpfung und Sicherheit von 2015

Gesetz über die Informationsfreiheit von 2000

Verjährungsgesetz von 1980

*Leitfaden des Informationsbeauftragten zu Beschäftigungspraktiken (oder etwaige
Nachfolgeleitfäden)*